

Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag	419/2016
---	----------

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 6111-01.00

Stuttgart, 13.02.2017

Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS, Die STAdTISTEN
Datum 16.12.2016
Betreff Baugebietskategorie "Urbanes Gebiet" - Was bedeutet das für Stuttgart?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Mit Beschluss des Bundeskabinetts vom 30. November 2016 wurde eine Bauplanungsrechtsnovelle ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht, die den Kommunen in der Innenentwicklung und qualifizierten Verdichtung zusätzliche Möglichkeiten zur Schaffung von Wohnraum eröffnen soll. Insofern wird die geplante Einführung der neuen Baugebietskategorie „Urbane Gebiete (MU)“ städtebaulich positiv bewertet. Es werden nicht nur Nutzungsmischung und kurze Wege gefördert, sondern auch eine Stärkung des Wohnens in den Bereichen der Stadt, in denen dieses aufgrund der Funktionstrennung über Jahrzehnte verdrängt wurde (z.B. Randgebiete der City).

Der Gesetzesentwurf wird dem Bundesrat zu einer ersten Beratung zugeleitet, die nach Mitteilung des Deutschen Städtetags im Februar 2017 abgeschlossen sein wird. Die Beratungen im Deutschen Bundestag werden voraussichtlich im Februar/März 2017 stattfinden, so dass mit einem Beschluss und Inkrafttreten des Gesetzes nicht vor Mai 2017 zu rechnen ist.

Neben der Bauplanungsrechtsnovelle wird es zudem fachgesetzliche Anpassungen auch beim Immissionsschutzrecht geben. Im Katalog der schalltechnischen Orientierungswerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm = Anlagenlärm) wird die neue Baugebietskategorie mit 63 dB (A) tags und 48 dB (A) nachts zwischen Misch- und Kern- bzw. Gewerbegebieten liegen.

In Anbetracht dessen, dass die mit der Novelle bezweckte Schaffung von Wohnraum zugleich Eingriffe in zahlreiche Schutzgüter bewirken wird (z. B. menschliche Gesundheit/Lärmschutz, Stadtklimatologie, Naturschutz bei der Einbeziehung von Außenbereichsflächen usw.), ist schließlich davon auszugehen, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens und auch bei konkreten Planungsverfahren der Stadt umfangreiche Abwägungsüberlegungen angestellt werden.

Die Ergebnisse der Beratungen in Bundestag und Bundesrat sowie die Stellungnahmen der Fachverbände finden ihren Niederschlag in den Gesetzgebungsmaterialien, die die Grundlage für die spätere Gesetzesanwendung sind.

Vor diesem Hintergrund wäre es zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht, konkrete Aussagen über die Chancen und Möglichkeiten der Novelle für die Stadt zu treffen.

Eine noch zu klärende Frage wird sein, wie innerstädtische (urbane) Lagen im Stadtgebiet abzugrenzen sind, denn diese Lagen finden sich explizit auch außerhalb der Stuttgarter Innenstadtbezirke. Dazu liegen zwar ausreichende Beurteilungsgrundlagen vor, diese sind aber noch verwaltungsintern abzustimmen.

Sicherlich sind bereits jetzt innerstädtische Entwicklungsflächen zu identifizieren, für die die Festsetzung eines Urbanen Gebiets denkbar ist (z. B. Bürgerhospital, Hackstraße, Abschnitte entlang der Rosensteinstraße oder auf dem Baufeld C 1 Wagenhallen und noch nicht überplante Abschnitte des Neckarparks). Auch wird das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung selbstverständlich zeitnah prüfen, welche Auswirkungen die Novelle auf die Zeitstufenliste Wohnen, auf das Dichtekonzept Wohnen und damit die Wohnbaustrategie der Stadt insgesamt hat.

Eine problemlose Umwandlung von bestehenden oder überplanten, aber noch nicht fertig entwickelten Baugebieten in Urbane Gebiete wird jedoch nicht realisierbar sein. Wie bei jeder Bauleitplanung sind auch für ein solches Planvorhaben die gebietsspezifischen Gegebenheiten zu ermitteln und unter Berücksichtigung der bereits genannten Eingriffe in Schutzgüter mit den Planungszielen im Rahmen eines umfassenden Abwägungsprozesses in einen gerechten Ausgleich zu bringen.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>